

23.06.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

- a) EU - Fz - K - U - Wi
- b) EU - A - K - U - Wi

zu **Punkt** der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

- a) Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998 - 2002)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998 - 2002)

KOM(97) 142 endg.; Ratsdok. 7310/97

in Verbindung mit

- b) Arbeitsprogramm der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Fünften Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration: Wissenschaftliche und technologische Ziele

KOM(97) 47 endg.; Ratsdok. 6198/97

Ausgeliefert am 24. JUNI 1997

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu den Vorlagen gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
K 1. Der Bundesrat begrüßt es, daß die Kommission mit der Vorlage ihres Vorschlages für das Fünfte Forschungsrahmenprogramm eine wichtige Voraussetzung für einen reibungslosen Übergang vom Vierten zum Fünften Rahmenprogramm geschaffen hat.
- EU
K 2. Der Bundesrat stellt fest, daß es sich bei der vermeintlichen Reduzierung der Programme auf je drei thematische und horizontale Maßnahmen lediglich um eine Zusammenfassung und Umgruppierung der bisherigen Spezifischen Programme und Aktionsbereiche handelt. Eine deutliche Konzentration - im Sinne einer Reduktion der Zahl der Förderbereiche - ist damit jedoch nicht erreicht worden und sollte deshalb bei der Festlegung der Spezifischen Programme und der Leitaktionen angestrebt werden.
- EU
K 3. Der Bundesrat sieht in der Festlegung von interdisziplinären Leitaktionen einen grundsätzlich richtigen Ansatz. Die Absicht der Kommission, auch innerhalb der Leitaktionen der Grundlagenforschung angemessen Raum zu geben, wird vom Bundesrat begrüßt. Jedoch ist das Verhältnis der "generischen Technologien" zu den Leitaktionen nach Auffassung des Bundesrats noch zu präzisieren.
- EU
K 4. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß die drei thematischen und die drei horizontalen Programme durch klarere Abgrenzung untereinander ein schärferes Profil erhalten sollen. Es kommt darauf an, daß in sich homogene Programme geschaffen werden, die hohen wissenschaftlichen Anforderungen genügen, inhaltlich und strukturell überzeugen und finanziell ausreichend ausgestattet werden.
- EU
K 5. Der Bundesrat spricht sich im Sinne einer klareren thematischen Abgrenzung und besseren Durchführbarkeit der Programme sowohl auf seiten der Kommission als auch auf seiten der Mitgliedstaaten dafür aus,
- das vorgeschlagene Programm zur Erforschung der biologischen und der Ressourcen des Ökosystems in zwei Programme zu trennen, die sich einer-

seits den biologischen Fragen, andererseits den primär ökologischen Aspekten und des globalen Klimawandels widmen,

- das vorgeschlagene Programm zur Förderung eines wettbewerbsorientierten und nachhaltigen Wachstums in zwei homogenere Programme aufzuteilen, die sich einerseits vornehmlich Fragen der nachhaltigen Produktion und der technologischen Entwicklung, andererseits Fragen des Verkehrs und des Transports widmen, und
- auf die vorgeschlagene Zusammenführung der bisherigen Programme für Ausbildung und Mobilität (TMR) sowie gesellschaftspolitische Schwerpunktforschung (TSER) in einem horizontalen Programm zu verzichten.

Die Leitaktionen müssen entsprechend der veränderten Programmgliederung neu zugeordnet werden.

- U 6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, daß bei der ersten Maßnahme "Erforschung der biologischen und der Ressourcen des Ökosystems" die Leitaktion VI "Integrierte Konzepte für den ländlichen Raum und die Küstengebiete" um die Unterpunkte

- Sicherung der Lebensgrundlagen für Mensch, Tier und Pflanze,
- nachhaltige und umweltgerechte Landnutzung und
- Maßnahmen des Naturschutzmanagement

ergänzt wird.

Der Bundesrat tritt ferner dafür ein, daß eine neue Leitaktion VII aufgenommen wird, die das Thema "Konzepte zum Management naturnaher Ökosysteme" hat.

Diese Leitaktion hat das Ziel, die gerichtete Dynamik in naturnahen Ökosystemen und störende anthropogene Einflüsse zu erfassen und in Richtung einer nachhaltigen und wirtschaftlich erfolgreichen Nutzung zu steuern.

Zu den vorrangigen Aspekten zählen:

- natürliche Anpassungs- und Stabilisierungsmechanismen,
- Indikatorsysteme,
- Entwicklung dynamischer Naturschutzkonzepte,
- Monitoring zur Früherkennung, Vermeidung und Begleitung irreversibler Umweltschäden,
- Technologien zur Minderung von Stoffeinträgen, Renaturierung und Restauration sowie
- raumbezogene Forschungsansätze (incl. Dokumentation).

Die erste Maßnahme "Erforschung der biologischen und der Ressourcen des Ökosystems" ist, wie auch in der Vorlage auf Seite 5 ausgeführt wird, von großer Bedeutung für die Politik der Europäischen Union. Hervorgehoben wird die Sicherstellung positiver Auswirkungen auf die Lebensqualität. Im Rahmen der bisherigen sechs Leitaktionen der ersten Maßnahme kann dieses Ziel nur unvollkommen erreicht werden, weil ein wesentlicher Schwerpunkt, nämlich die Erhaltung und Verbesserung der Qualität naturnaher Ökosysteme, bisher im Programm nicht vorgesehen ist. Von seiner Bedeutung her ist eine eigene Leitaktion VII zweckmäßig, die das Ziel hat, die gerichtete Dynamik in naturnahen Ökosystemen und störende anthropogene Einflüsse zu erfassen und in Richtung einer nachhaltigen und wirtschaftlich erfolgreichen Nutzung zu steuern. Schwerpunkte sind hierbei nicht die Fortsetzung der Erhebung von Grundlagendaten in Ökosystemen, sondern anwendungsorientierte Fragen, die bisher wenig beachtet wurden, aber dennoch von großer ökosystemarer Bedeutung sind.

Dagegen können im Rahmen der Leitaktion VI "Integrierte Konzepte für den ländlichen Raum und die Küstengebiete" einige bisher fehlende Aspekte der Landwirtschaft und des Naturschutzes als Unterpunkte ergänzt werden. Sie runden die Leitaktion ab.

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union widerspricht dieser Empfehlung mit folgender Begründung:

Die Stellungnahme verlangt insgesamt eine deutliche Konzentration im Sinne einer Reduktion der Zahl der Förderbereiche. In dieser Empfehlung wird aber eine Ausweitung der Förderbereiche vorgeschlagen.

- EU
K 7. Der Bundesrat besteht darauf, daß die Mitwirkungsrechte der Programmausschüsse im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Er befürwortet grundsätzlich die von der Kommission vorgeschlagene höhere Flexibilität bei der Durchführung der Programme; diese darf aber nicht dazu führen, daß eine angemessene Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Entscheidungen über die Finanzierung von Programmen und Projekten in Frage gestellt wird.
- EU
K 8. Der Bundesrat dringt darauf, daß der angekündigte Vorschlag zum Management des Fünften Rahmenprogramms rechtzeitig vorgelegt und darin präziser dargelegt wird, in welcher Form die Koordination innerhalb der Dienststellen der Kommission verbessert werden soll. Der Bundesrat behält sich vor, bei der Beratung dieses Vorschlags die erhöhten Kooperationsanforderungen zwischen den Programmen, die sich aus der neuen Programmstruktur ergeben, im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Mitwirkung der Mitgliedstaaten kritisch zu prüfen.
- EU
K 9. Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, die Koordination innerhalb der Kommission für die Programmausschüsse wesentlich transparenter zu machen, um die Mitwirkungsfunktion der Ausschüsse nicht zu schwächen. Positiv bewertet

der Bundesrat die Absicht der Kommission, bei der Festlegung und Durchführung der Leitaktionen ergänzend zu den Programmausschüssen weitere Beratungsgremien zu beteiligen, in denen Vertreter von Wirtschaft, Wissenschaft und Nutzern mitwirken. Der Bundesrat erwartet, daß bei der Besetzung dieser Gremien die betroffenen Fachkreise angemessen berücksichtigt werden und auch Vertreter der Mitgliedstaaten einbezogen werden.

- EU
K 10. Der Bundesrat hält es ebenso für unverzichtbar, daß alle real anfallenden Kosten, die den Forschungseinrichtungen im Zusammenhang mit geförderten Forschungsprojekten entstehen, als erstattungsfähige Kosten anerkannt werden. Als reale Kosten müssen in diesem Sinn auch Mehrwertsteuerbeträge anerkannt werden, die zu bezahlen sind, wenn die Einrichtungen nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.
- EU
K 11. Die Ausführungen über die Auswahlkriterien für Forschungsthemen und Projekte (in der Einleitung sowie im Anhang I des Beschlusses der Kommission) sind nicht kompatibel und müssen in Übereinstimmung gebracht werden. Dabei ist zugleich zu verdeutlichen, daß die hohe wissenschaftliche und technologische Qualität eine notwendige und in jedem Fall vorrangige Bedingung für eine Förderung darstellt.
- EU
K 12. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß die Gewichtung der Auswahlkriterien nicht in das Belieben derjenigen gestellt werden darf, die an den Auswahlentscheidungen mitwirken, sondern im Rahmenprogramm festgeschrieben wird.
- EU
K 13. Die auf die Forschungsinfrastruktur bezogenen Fördermaßnahmen sollten sich auf eine verbesserte europaweite Nutzung der vorhandenen Einrichtungen, auf ihre bessere Vernetzung bis hin zur Förderung "virtueller Institute" beschränken. Planungsaktivitäten zur Vorbereitung neuer Infrastruktureinrichtungen sollten nur in Einzelfällen gefördert werden. Die Finanzierung der laufenden Betriebskosten solcher Einrichtungen muß - mit Ausnahme des Bereichs der Fusionsforschung - weiterhin ausgeschlossen bleiben.
- EU
K 14. Der Bundesrat bekräftigt seine Stellungnahme vom 09.02.1996 - BR-Drucksache 51/96 (Beschluß), Ziffer 3 -, nach der durch Umschichtung im Rahmen des EU-Haushalts für das Fünfte Rahmenprogramm die bereits 1985 vom Rat und vom Europäischen Parlament beschlossene Zielvorstellung verwirklicht werden sollte, für das Rahmenprogramm einen sechsprozentigen Anteil am EU-Gesamtbudget bereitzustellen.
- EU
K 15. Ebenso hält der Bundesrat an seinem Beschluß fest, daß die Förderung der Wissenschaftlermobilität verstärkt werden muß. Die vorgeschlagene Erhöhung der Mittel für die Förderung des Wissenschaftleraustausches wird daher nachdrücklich unterstützt.

EU
K 16. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der für die internationale Kooperation vorgesehene Anteil noch unzureichend ist, weil er dem Gesichtspunkt nicht ausreichend Rechnung trägt, daß ein verbesserter Zugang zur Forschung und Entwicklung der europäischen Staaten und eine intensive wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung für die Vorphase des Beitritts weiterer Staaten zur Gemeinschaft ist. Der vorgeschlagene Anteil entspricht ebensowenig der Notwendigkeit der verstärkten Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Forschung und technologischer Entwicklung mit Drittstaaten, mit denen bereits entsprechende Abkommen geschlossen wurden.

U 17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich in den Gremien der EU gegen eine weitere Verwendung öffentlicher Mittel zur Fortsetzung der Fusionsforschung sowie einer weiteren europäischen Beteiligung am ITER-Projekt auszusprechen und sich dafür einzusetzen, daß die hierdurch freiwerdenden Mittel für die Förderung von Energieeinsparstrategien und erneuerbaren Energien verwendet werden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß ein Festhalten an der Kernfusionstechnik und eine weitere Bindung der Forschungsmittel im Energiebereich die in der Forschungspolitik notwendige Weichenstellung in Richtung einer Strategie- und Technologieentwicklung für eine sichere und ökologisch dauerhaft verträgliche Energieversorgung blockiert. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Enquete-Kommission "Schutz der Erdatmosphäre", daß von der Kernfusion kein absehbarer Beitrag zur Minderung des Treibhauseffektes zu erwarten ist.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Nichtverbreitung von Atomwaffen wendet sich der Bundesrat gegen eine weitere Förderung der Kernfusionstechnik, da sich Kernfusionsanlagen prinzipiell auch zum Brüten atomwaffentauglicher Materialien eignen.

Weitere Ausgaben für die kontrollierte Kernfusion werden abgelehnt wegen der unvermeidlichen Aktivierung des Reaktorstrukturmaterials, der Tritiumproblematik sowie der ungelösten Zwischen- und Endlagerung aktivierter Reaktor-komponenten. Solche Ausgaben widersprechen auch den Erwägungsgründen des Vorschlags, daß die Forschung der Europäischen Atomgemeinschaft der aktuellen Notwendigkeit der Entwicklung sicherer, akzeptabler, normgerechter, umweltverträglicher und in bezug auf die Produktionskosten wettbewerbsfähiger Energiesysteme Rechnung tragen sollte. Von einem Fusionsreaktor ist weder eine umweltverträgliche noch eine wettbewerbsfähige Energiegewinnung zu erwarten.

EU
U 18. Ebenso ist der Bundesrat der Auffassung, daß der weitere Einsatz von öffentlichen Mitteln im Forschungsbereich der generischen Technologien, die die Betriebssicherheit, den Brennstoffkreislauf und die Entwicklung neuer kerntechnischer Anlagen für den Bereich der Energiewirtschaft betreffen, nicht ak-

zeptabel ist. Lediglich die Förderung ausstiegsorientierter Reaktorsicherheitsforschung für bestehende Atomkraftwerke kann für einen Übergangszeitraum toleriert werden.

- EU
Wi
19. Der Bundesrat unterstreicht die Aussage der Kommission, wonach die mit je 28 % erfolgte, gleichmäßige Mittelverteilung auf die erste Maßnahme des Rahmenprogramms nur vorläufig sein kann. Nach Auffassung des Bundesrates muß gerade bei der Mittelausstattung in diesen Programmen deutlich werden, daß das Rahmenprogramm einen zentralen Beitrag zur Erschließung wachstums- und beschäftigungswirksamer Technologien leistet. Hinzu kommt, daß die Höhe der Mittelzuweisungen in den vertikalen Programmen erst dann beurteilungsfähig ist, wenn auch Aussagen zum Mittelbedarf der einzelnen Schlüsselaktionen vorliegen.
- EU
Fz
K
20. Der Bundesrat erwartet, daß die Kommission den für Juli 1997 angekündigten Vorschlag über die Gesamtfinanzierung des Fünften Rahmenprogramms rechtzeitig vorlegt, so daß eine eingehende Beratung vor der Beschlußfassung im Rat ermöglicht wird. Er behält sich eine eigene Stellungnahme zur diesbezüglichen Mitteilung der Kommission vor
- EU
K
21. und bittet die Bundesregierung, bei der Beratung dieser Vorlage dafür Sorge zu tragen, daß die bereits hier genannten Vorstellungen des Bundesrats bei der Festlegung der finanziellen Anteile der thematischen und horizontalen Programme am Gesamtbudget des Rahmenprogramms beachtet werden.

B

Der Agrarausschuß,

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und

der Wirtschaftsausschuß

haben von einer Empfehlung für eine Stellungnahme zu der Vorlage in Drucksache 199/97, Arbeitsprogramm der Kommission, abgesehen.